

Weilerzone kann auch ein Vorteil sein

REGION Noch bevor die letzte Richtplanrevision beschlossen ist, liegt schon die nächste auf: Hauptpunkt darin ist die neue Weilerzone und welche Kleinsiedlungen sie betrifft. Bis am 15. März kann jedermann Einwendungen machen.

Die Liste ist nicht ganz deckungsgleich. An der Versammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) im Herbst 2022 nannte die Vertreterin des Kantons vier Gemeinden, deren Kleinsiedlungen der neu zu schaffenden Weilerzone zugeteilt würden: Buch am Irchel (Desibach), Ossingen (Gisenhard), Stammheim (Girsberg) und Rheinau (Heidenhof).

In der Liste der Richtplanrevision 2022, die noch bis Mitte März 2024 aufliegt, sind es nur noch drei Weinländer Gemeinden – der Heidenhof ist nach Intervention der Gemeinde nicht mehr erwähnt. In Ossingen sind dafür der Burghof sowie Langenmoos dazugekommen; diese beiden Aussenwachten waren bisher in der Landwirtschaftszone, erfüllen aber klar die Kriterien der neu geschaffenen Weilerzone. Wie Gemeindeführer Sven Fehse sagt, ist dies eher eine Aufwertung, weil baulich mehr möglich wäre.

Gisenhard hingegen wollte Ossingen in der Kernzone 2 belassen. Wie sich der Gemeinderat in der Auflage äussern werde, sei noch offen. Aus der weiteren Region sind Altikon (Feldi, Oberherthen) und Dinhard (Rietmüli) in die neue Weilerzone eingeteilt.

Die Aufregung war gross

Als der Kanton bekanntgegeben hatte, die Zonenzugehörigkeit von 276 Kleinsiedlungen oder aussenliegenden Ortsteilen neu zu definieren, war die Aufregung in den Gemeinden gross. Zumal angedeutet worden war, dass die Hälfte nicht mehr in der Bauzone sein würde (AZ vom 10.6.2022). Die Entwarnung kam jedoch bald.

Ausnahmen sind das Gebiet Wespersbühl in Alten sowie Niedermartel (Marthalen), die neu Landwirtschaftszonen sind, wo noch strengere bauliche



Langenmoos ist zurzeit noch Landwirtschaftszone, soll aber der neuen Weilerzone zugeteilt werden.

Bild: spa

Regeln gelten als in der Weilerzone, die nun abschliessend festgelegt wird inklusive Bestimmung der baulichen Möglichkeiten. Zusätzlich zum Richtplaneintrag soll im Planungs- und Baugesetz (PBG) eine Weilerzone als Nichtbauzone eingeführt werden.

Per Definition sind Weiler kleinere, historisch gewachsene Siedlungen meist landwirtschaftlichen Ursprungs. Sie umfassen mindestens fünf bewohnte Gebäude, sind ausreichend erschlossen und weisen einen historischen Siedlungsansatz sowie ein geschlossenes Siedlungsbild auf.

Sie bilden einen wichtigen Bestandteil des Landschaftsbildes im Kanton Zürich und sollen in dieser Form erhalten bleiben. Gemäss kantonalem Richtplan gelten Weiler als Nichtbauzonen.

PUK-Areal und Umfahrung Ossingen

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans beinhaltet ferner Anpassungen in verschiedenen Kapiteln. So werden beispielsweise im Kapitel «Verkehr» die Standorte für den Güterumschlag festgelegt (im Weinland keiner) sowie im Kapitel «Öffentliche Bauten und An-

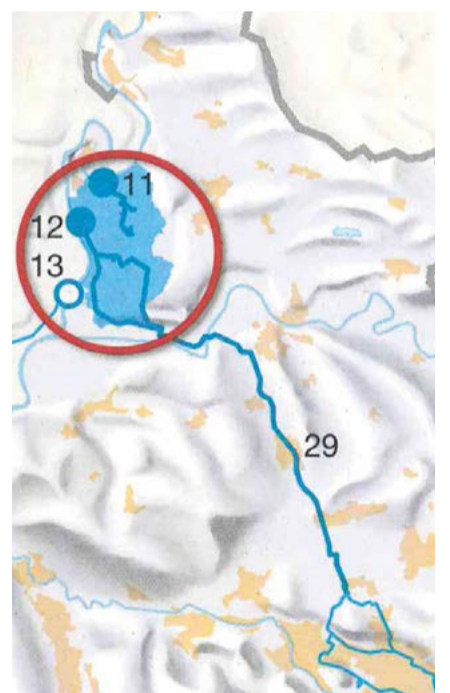
lagen» die Gebietsplanung zum Hochschulstandort Winterthur ergänzt.

In dieses Kapitel aufgenommen wurde in der Revision 2020 bereits der

Masterplan Areal Neu-Rheinau; diese Teilrevision ist vom Regierungsrat noch nicht beschlossen und überschneidet die jüngste Revision 2022, die bis 2025



Der Masterplan für das Areal Neu-Rheinau sieht einen vierten Gürtel und zusätzliche Gebäude vor. Rheinau ist auch für die Trinkwassersicherung des Kantons wichtig. Screenhots: az



Rheinau ist auch für die Trinkwassersicherung des Kantons wichtig. Screenhots: az

Mutmasslicher Täter von Jestetten bestreitet Tat in Brief

WALDSHUT Der Angeklagte im Tötungsdelikt von Jestetten (D) nahe Rheinau hat die Tat in einem Brief an seine Angehörigen abgestritten, wie am Dienstag am Landgericht Waldshut-Tiengen bekannt wurde. Ein Urteil wird wohl nächste Woche gefällt.

«Der Mörder läuft draussen frei herum, während ich hier im Gefängnis sitze», schrieb der Angeklagte nach seiner Verhaftung im Juni vergangenen Jahres in einem Brief an seine Angehörigen, den der Richter am Dienstag vorlas.

Er habe einfach nur am Rhein wandern wollen, als dieser verrückte junge Mann auf ihn zugekommen sei, hiess es in dem Brief weiter. Der Mann habe eine Tüte mit Drogen dabei gehabt. Es seien noch andere Leute da gewesen, einer von denen müsse das Opfer wohl später umgebracht haben. Wie seine eigenen DNA-Spuren an das Opfer geraten sein sollen, könne er sich nicht erklären.

Da der Angeklagte bisher beharrlich geschwiegen hatte, waren die Äusserungen in dem Brief seine erste Stellungnahme, die an der Gerichtsverhandlung bekannt wurde.

DNA-Spuren belasten Angeklagten

Keine grundlegend neuen Erkenntnisse brachte die vorangehende Befragung der DNA-Expertin. Sie machte detaillierte Angaben zu den bereits bekannten DNA-Spuren, die gefunden worden waren. Die Staatsanwaltschaft stützt ihre Anklage unter anderem auf DNA-Spuren des Angeklagten, die an dem massiven Holzstumpf gefunden wurden, mit dem das Opfer erschlagen wurden.

Nach wie vor unklar ist, wie es dazu kam, dass am Penis des getöteten Mannes DNA-Spuren des Angeklagten gefunden wurden. Das Opfer, ein 31-jähriger Mann aus dem Kanton St. Gallen, wurde am 9. Juni vergangenen Jahres am Rheinufer von Jestetten tot aufgefunden – mit heruntergezogener Hose und Unterhose.

Was vor der Tat vorgefallen ist, ist nach wie vor unklar, beispielsweise ob

es sexuelle Kontakte zwischen Täter und Opfer gab, oder ob der Täter das Opfer ausrauben wollte.

Bei dem Angeklagten handelt es sich um einen 39-jährigen Mann aus Lettland. Er hielt sich zum Tatzeitpunkt als Arbeiter in Deutschland auf und war auf Baustellen in der Region beschäftigt. Er wohnte einige Kilometer vom Tatort entfernt. Zwei Wochen nach der Tat wurde er verhaftet.

Urteil wohl nächste Woche

Die Verhandlung wird am kommenden Montag fortgesetzt. Am Dienstag ist ein weiterer Verhandlungstag angesetzt. Laut dem Richter dürfte das Gericht voraussichtlich am Donnerstag das Urteil verkünden.

Die Staatsanwaltschaft fordert eine Verurteilung wegen Totschlags. Der Angeklagte, der wegen eines Tötungsdelikts in Lettland bereits einmal zehn Jahre in Haft war, soll dafür mit einer 15-jährigen Freiheitsstrafe bestraft werden. Auch eine anschliessende Sicherungsverwahrung soll geprüft werden. (sda)



Am deutschen Rheinufer unweit der Zollbrücke Rheinau wurde am 9. Juni ein Mann mit heruntergezogener Hose und Unterhose tot aufgefunden. Bild: Archiv